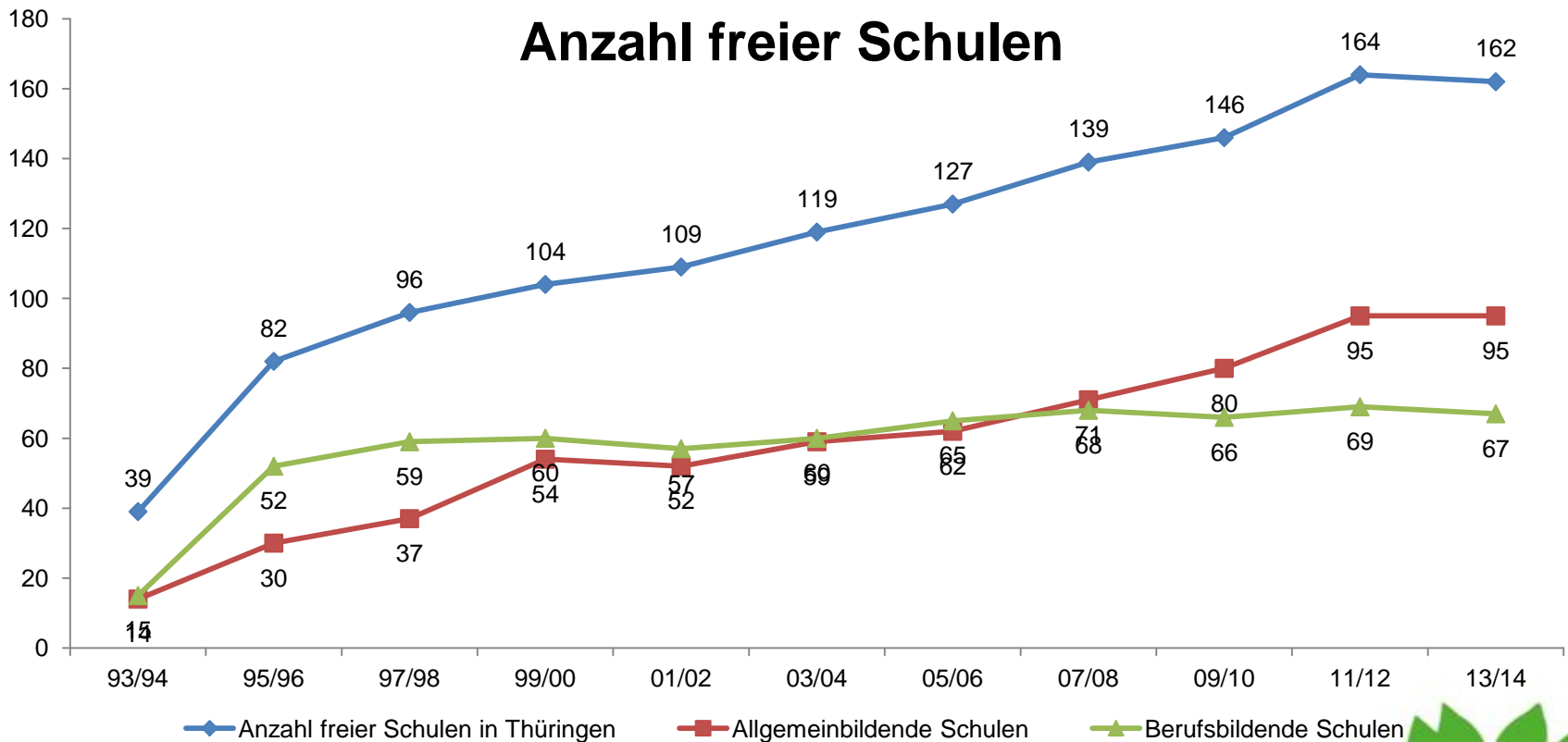


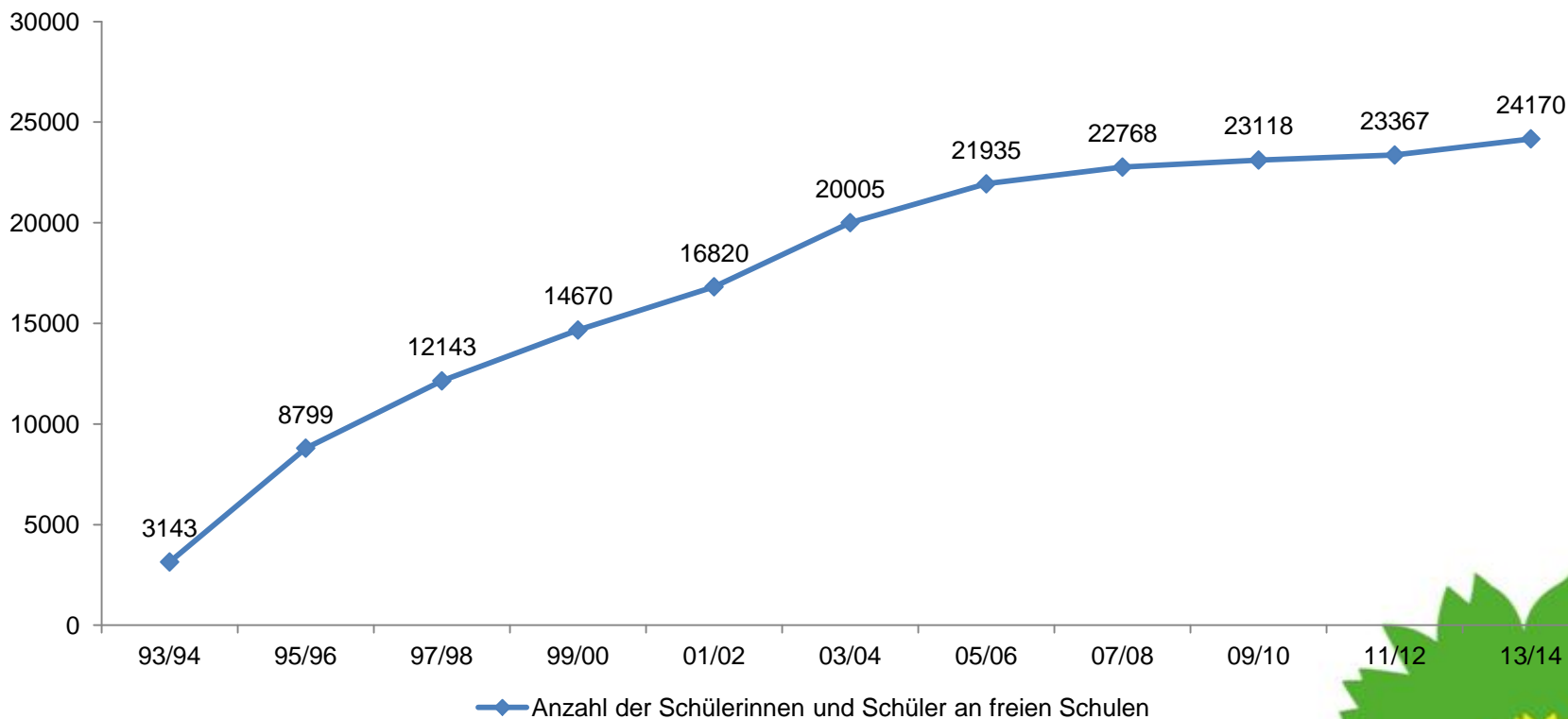
Normenkontrolle
zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier
Trägerschaft

Entwicklung freier Schulen in Thüringen



Entwicklung freier Schulen in Thüringen

Anzahl der Schülerinnen und Schüler an freien Schulen

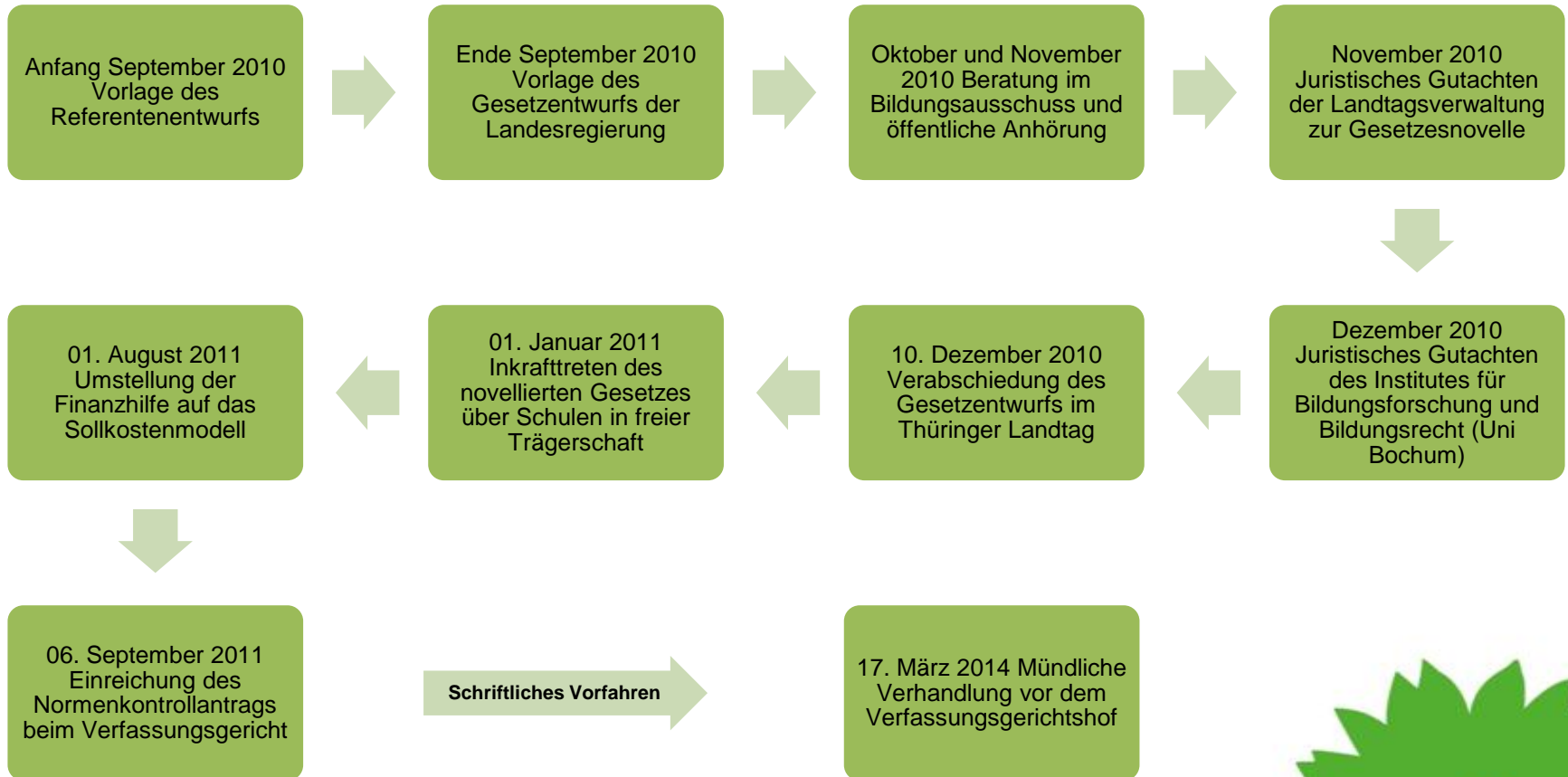




Rechtliche Grundlagen

- **Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz**
- „Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.“
- **Artikel 26 Thüringer Landesverfassung**
- (1) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet.
- (2) Schulen in freier Trägerschaft als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Landes. Genehmigte Ersatzschulen haben Anspruch auf öffentliche Zuschüsse. Das Nähere regelt das Gesetz.

Der Weg zur Normenkontrolle





Novellierung des Gesetzes

- Der Gesetzentwurf der Landesregierung sah weitgehende Benachteiligungen gegenüber freien Schulen vor.
 - Landeskinderklausel (später herausgenommen)
 - Ausweitung der Wartefristen bei der staatlichen Finanzhilfe, durch Wegfall der bewährten Trägerregelung, mit Ausnahme der Gründung von Gemeinschaftsschulen
 - Reglementierungen bei der Personalauswahl
 - Wechsel zum Soll-Kosten-Modell
 - Senkung der Vomhundertanteile
 - Regelung der Vomhundertanteile in einer Verordnung (kurz vor Verabschiedung geändert)



Novellierung des Gesetzes

- Bei der Beratung und der Anhörung im Ausschuss lag die Finanzierungsverordnung nicht vor. Finanzielle Folgen der Gesetzesnovelle waren daher kaum absehbar.
- Ein durch die bündnisgrüne Landtagsfraktion beauftragtes Gutachten des juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung kam zu dem Schluss, dass die wesentlichen Regelungen (wie z.B. die Vomhundertsätze) im Gesetz fixiert werden müssen und nicht lediglich in einer Verordnung geregelt werden dürfen. Daraufhin haben CDU und SPD kurz vor der abschließenden Lesung die Vomhundertsätze ins Gesetz aufgenommen.
- Das Gutachten des Instituts für Bildungsforschung und Bildungsrecht an der Uni Bochum kam zu der Feststellung, dass der Finanzhilfeanspruch verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen muss. So muss die Höhe das Existenzminimum abdecken und muss zudem bedarfsgerecht, realitäts- und zeitnah ausgestaltet sein.
- Der Gesetzentwurf orientiert sich nicht am Bedarf, sondern an haushaltspolitischen Zwängen. Wesentliche Regelungen zur Finanzhilfe sind intransparent, teilweise nicht nachvollziehbar pauschaliert. Eine dreijährige Wartefrist bei Schulneugründung ohne finanziellen Ausgleich ist verfassungsmäßig zweifelhaft. Die Gesamtschau der Regelungen kommen einer faktischen Einrichtungssperre für freie Schulen nahe.

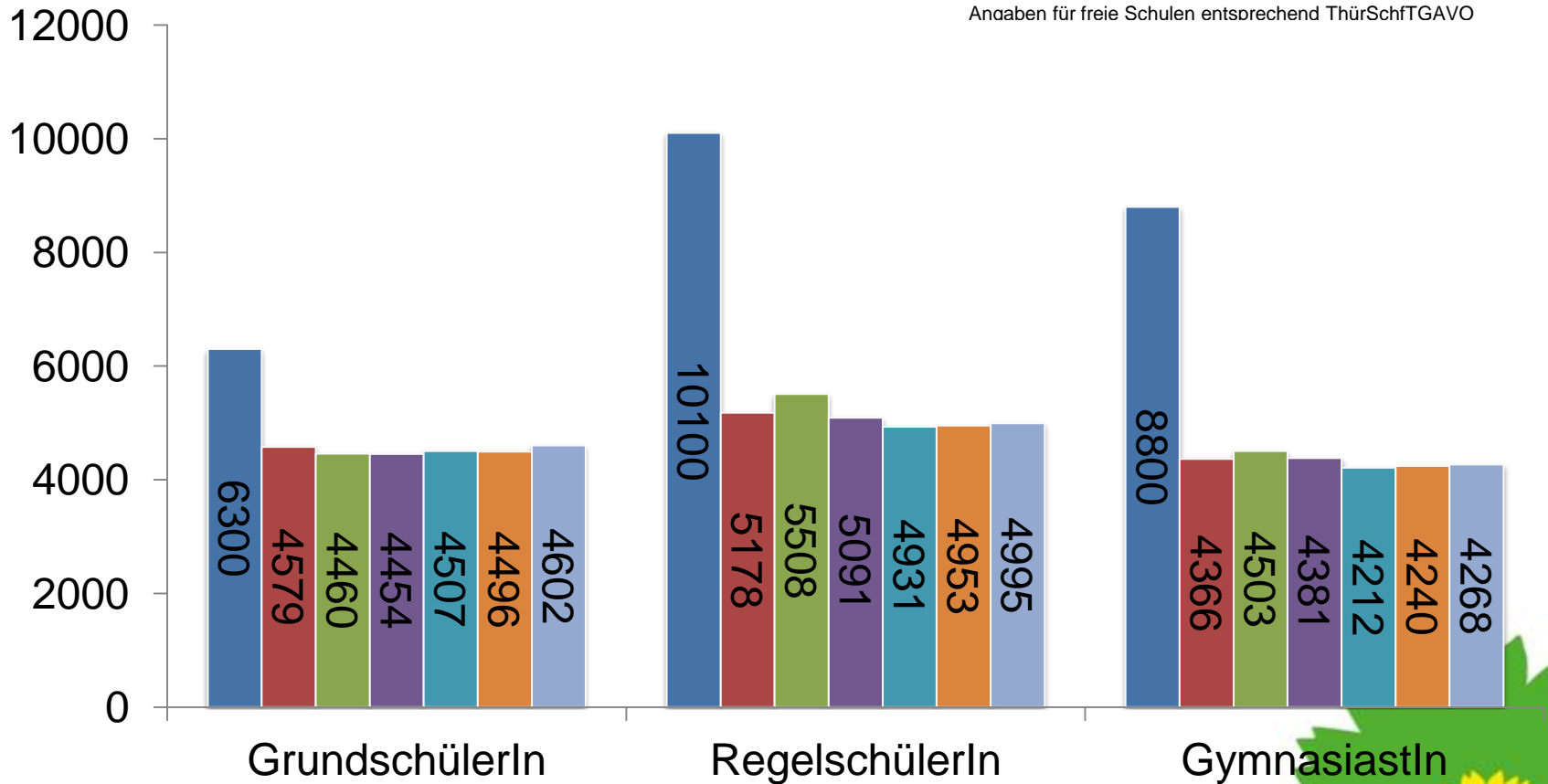


Normenkontrolle

- **Antrag beim Thüringer Verfassungsgerichtshof am 06.09.2011:**
- *„Die Novellierung von § 18 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dez. 2010 sowie die Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 10.02.2011 sind mit der Verfassung des Freistaates Thüringen nicht vereinbar und daher nichtig“*
- **Begründung**
- Die staatliche Finanzhilfe ist nicht existenzsichernd, nicht bedarfsorientiert und nicht realitäts- und zeitnah ausgestaltet.
- Die Novellierung des §18 verstößt gegen das Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 4 GG.
- Die Novellierung des §18 widerspricht dem verfassungsrechtlichen Verbot einer einseitigen Kürzung der Finanzhilfe zu Lasten von Ersatzschulen.

Ausgaben je Schülerin und Schüler im Vergleich in Euro

■ Ausgaben je SchülerIn an staatlichen Schulen lt. Bildungsfinanzbericht im Jahr 2010 ■ 2009 ■ 2010 ■ 2011 ■ 2012 ■ 2013 ■ 2014





Sonderungsverbot

- Aus Artikel 7 Abs. 4 GG leitet sich der Grundsatz ab, dass Schulen in freier Trägerschaft für alle Kinder und Jugendlichen ohne Ansehung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern allgemein zugänglich sein müssen.
- Ungeklärt ist die Frage, bis zu welcher Höhe die Elternbeiträge noch als sozialverträglich gelten.
- Wir gehen davon bei einer solchen Kürzung der Staatlichen Finanzhilfe eine im selben Maße „erzwungene“ Erhöhung der Schulgelder an freien Schulen nicht im Einklang mit dem Sonderungsverbot entsprechend Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz steht.



Soll-Kostenmodell

- **§ 18 Abs. 4 Berechnung des Personalkostenanteils**
- „ Ab dem 1. August 2011 sind die Kosten maßgeblich, die auf der Grundlage der Regelungen der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres für die Berechnung des Personalbedarfs für Unterricht an den staatlichen Schulen jeweils verbindlich und damit notwendig sind, zuzüglich der Berücksichtigung einer Pauschale in Höhe von 10 vom Hundert der Lehrerwochenstunden für Unterricht für sonstige außerhalb des Unterrichts anfallende Aufgaben und Abminderungen. Ab dem 01. August 2011 werden die Kosten berechnet, in dem der Betrag, den das Land im vorletzten Kalenderjahr im Durchschnitt für einen tarifbeschäftigten Lehrer der vergleichbaren Schulart und Schulform, Fachrichtung oder des vergleichbaren Bildungsgangs insgesamt zu zahlen hatte, durch die in der Schulart, Schulform, Fachrichtung oder im vergleichbaren Bildungsgang an staatlichen Schulen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des vorletzten Kalenderjahres ermittelte Schüler-Lehrer-Relation zu dividieren ist.“

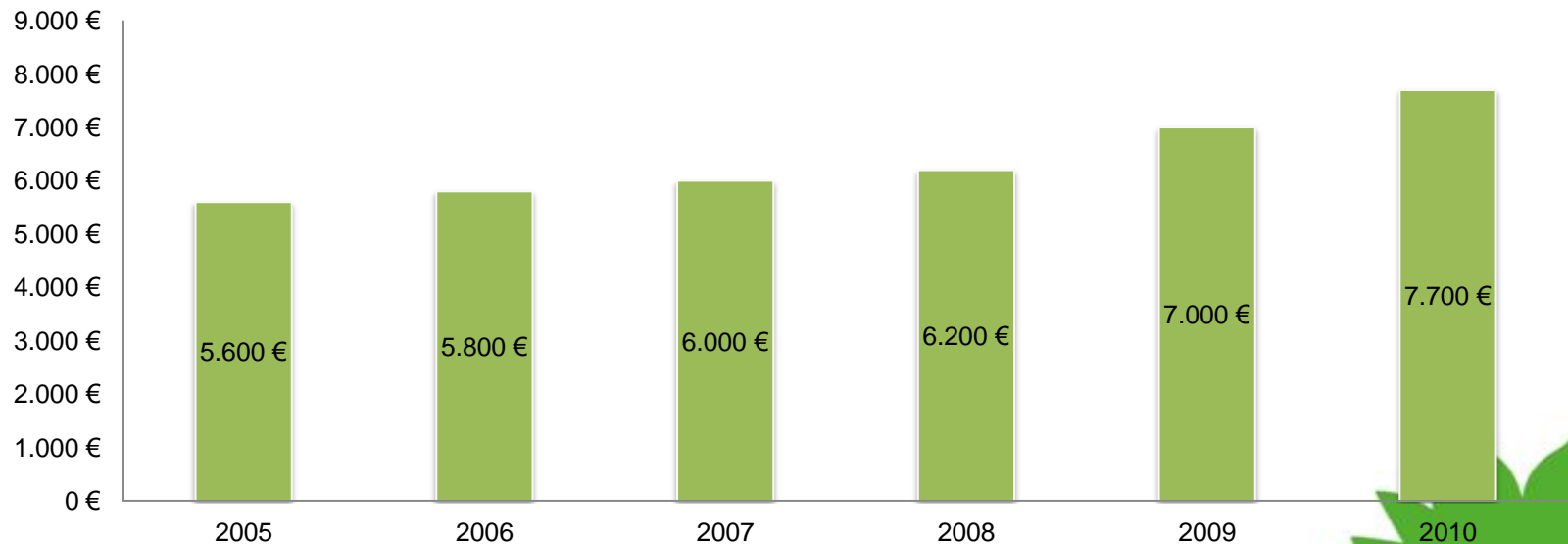
Senkung der Vomhundertsätze

Schultyp	Vomhundertanteil vorher	Vomhundertanteil nachher
Grundschule	85	80
Regelschule	85	80
Gymnasium	85	80
Förderschule	85	80
Berufsschule	85	65
Berufsfachschule	85	65
Höhere Berufsfachschule	65	60
Fachoberschule	85	60
Fachschule	85	65
Förderberufsschule	130	120

Einseitige Kürzung bei freien Schulen

- Der Senkung der Vomhundertanteile und der faktischen Kürzung der Finanzhilfe durch den Umstieg auf das Sollkostenmodell, stehen keinerlei Kürzungen auf Seiten der staatlichen Schulen gegenüber. Im Gegenteil – die Ausgaben der staatlichen Schulen sind in den letzten Jahren sogar noch gestiegen.

Ausgaben je SchülerIn an staatlichen Schulen (Statistisches Bundesamt)





Argumente der Gegenseite

- Es bestehe keine Existenzgefährdung von freien Schulen. Schließlich sei nicht die Existenz der einzelnen Schule maßgeblich, sondern die Existenz der gesamten Institution des Privatschulwesens.
- Thüringen bewege sich mit der Finanzhilfe im bundesdeutschen Mittelfeld. Angesichts der Tatsache, dass die freien Schulen in Thüringen sogar Fördergelder zurückzahlen, könne man erkennen, dass es den freien Schulen gut gehe.
- Die Prinzipien, welche aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Anspruchsbemessung im Rahmen von Hartz IV abzuleiten sind (bedarfsgerecht, realitäts- und zeitnahe Anspruchsbemessung), seien nicht auf freie Schulen übertragbar.
- Das Soll-Kosten-Modell sei transparent, schließlich sei die Verwaltungsvorschrift auf der Internetseite des TMBWK abrufbar. Mit dem Umstieg auf das Soll-Kosten-Modell werden zudem nicht keine unnötigen Personalüberhänge bei staatlichen Schulen an die freien Schulen weitergegeben.
- Die Kosten- und Aufgabenstruktur zwischen staatlichen und freien Schulen unterscheiden sich.
- Der Gleichheitssatz sei nicht auf staatliche und freie Schulen anzuwenden.

Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 15.11.2013

- Die Normenkontrolle in Sachsen wurde getragen von GRÜNEN, SPD und Teilen der LINKEN. Diese richtete sich gegen die Regelungen zu freien Schulen im sächsischen Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 .
- Die wesentlichen Angriffspunkte der dortigen Normenkontrolle war zum Einen die Verlängerung der Wartefrist von drei auf vier Jahre, die Streichung des Schulgeldersatzes für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen und die Kopplung der Zuschusshöhe für neu gegründete freie Schulen an Mindestschülerzahlen, wie sie für öffentliche Schulen gelten.
- Der sächsische Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass weite Teile des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft unvereinbar mit der Sächsischen Verfassung und dem Grundgesetz sind. Daher muss das Gesetz bis Ende 2015 grundlegend überarbeitet werden. Derzeit laufen im Kultusministerium Gespräche zur Gestaltung einer möglichen Übergangsregelung.

Urteil des sächs. Verfassungsgerichtshofes und die Bedeutsamkeit für unser Verfahren

- Der sächsische Verfassungsgerichtshof formuliert in seinem Urteil deutlich ein gleichrangiges zwei-Säulen-Modell aus staatlichen und freien Schulen. Die Garantie des Privatschulwesens ist zugleich eine Garantie des Pluralismus im Schulwesen überhaupt.
- Zur Sicherung der Privatschulfreiheit bedarf es einen prozeduralen Grundrechtsschutzes. Das heißt, das Land muss ein inhaltlich transparentes und sachgerechtes Verfahren für die staatliche Finanzhilfe anwenden. Genau das, ist unserer Auffassung nach, mit dem Thüringer Sollkostenmodell und der Verknüpfung mit Verwaltungsvorschriften nicht gegeben.
- „In Thüringen wird von fiktiven Kosten ausgegangen, die niemand nachprüfen kann, weil sie eben fiktiv sind. Wie diese fiktiven Kosten errechnet werden, unterliegt keiner Systematik und keiner nachprüfbaren Methode, sondern soll offensichtlich in jedem Jahr neu nach jeweils neu definierbaren Maßstäben festgesetzt werden.“ (Krampen, Schriftsatz vom 12.02.14)



Perspektiven

- Der Ausgang des Verfahrens bleibt selbstverständlich abzuwarten. Mit Blick auf das Urteil in Sachsen gehen wir mit vorsichtigem Optimismus in die mündliche Verhandlung.
- Fest steht das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft läuft Ende 2015 aus. Es scheint klar zu sein, dass dieses Gesetz - so wie es jetzt ist - keine weitere Legislaturperiode übersteht.
- **Unsere Forderungen mit Blick auf die kommenden Landtagswahlen**
- Wir stehen für ein vielfältiges Schulwesen und werden uns nicht damit abfinden, dass freie Schulen gegenüber staatlichen Schulen weiterhin derart benachteiligt werden. Die Wahlfreiheit für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler darf nicht auf der Strecke bleiben.
- Daher streiten wir für unsere Grundüberzeugungen im Umgang mit freien Schulen: 'Gleichberechtigung, Transparenz und Planungssicherheit' - immerhin leisten freie Schulen selbstverständlich 100 Prozent Bildungsauftrag.
- Die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft werden wir daher künftig transparent, sachgerecht und vor allem verfassungsgemäß und damit auskömmlich ausgestalten.